

Vertrag

zwischen der

Werbegemeinschaft Jülich e.V. - in der Folge Veranstalter genannt -

über die Überlassung eines Standplatzes für das Frühlingsfest am 29. März 2020 (11-18 Uhr)

und

Firmenbezeichnung: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Ansprechpartner: _____
Tel-Nummer /Mobil-Nr.: _____



Stempel

E-Mail zur Bekanntgabe des Standplatzes: _____

- in der Folge Beschicker genannt -

Angebot des Beschickers: _____

alkoholische Getränke ja nein

Betrieb mit Gasflasche ja nein

Flächenbedarf: ___ Meter Front incl. Deichsel / ___ Meter Tiefe incl. Vordach

Art des Standes: Pavillon Wagen

Rückseite offen geschlossen

Der Beschicker benötigt ___ Strom: _____ ___ Wasser ___ Abwasser

Die Standgebühr beträgt lt. Frühlingsfestordnung:

Verkaufsstände WG-Mitglieder 31,50 €, für Nichtmitglieder 45,- €,
Gastronomiestände WG-Mitglieder 70,- €, für Nichtmitglieder 100,- €, Vereine sind frei.

Alle Standgebühren zzgl. 19% Mwst.

Der Wasserverbrauch wird pauschal mit 10,- Euro berechnet.

Elektroanschlüsse sowie die Abrechnung der Stromkosten werden am Veranstaltungstag bar kassiert. Hierbei handelt es sich um die Anschlussgebühr zzgl. Verbrauch.

Als Bestätigung zur Teilnahme am Frühlingsfest erhält der Beschicker eine Rechnung.

Die Begleichung dieser Rechnung muss vor Beginn des Festes erfolgen.

Der Rechnungsbetrag kann auch per SEPA-Lastschriftmandat von folgendem Konto eingezogen werden:

Ich ermächtige den Veranstalter, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE47ZZZ00000051018

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Kreditinstitut (Name und BIC): _____ | _____

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Die WGJ als Veranstalter des Frühlingsfestes weist dem Beschicker den für ihn vorgesehenen Platz zu. Dieser wird nach Anmeldung des Platzbedarfs nach bestem Gewissen vom Veranstalter vergeben. Die Bestückung des Standes ist nur mit Waren erlaubt, die dem Veranstalter bekannt sind. Bei Strom- bzw. Wasserbedarf fallen jeweils die entsprechenden Kosten an. Ein Monopol gegenüber Mitbewerbern ist ausgeschlossen und nicht gewollt.

Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden, so kann kein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden. Der Beschicker oder dessen Bevollmächtigter haftet für alle Schäden, welche durch Auf- und Abbau, durch An- und Abfahren der Geschäftswagen oder durch sonstige Einwirkungen vom Beschicker verursacht werden. **Es muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung bestehen.** Diese muss auf Verlangen nachgewiesen werden. Die Nichtvorlage ordentlicher und gültiger Versicherungsnachweise berechtigt zur sofortigen Schließung des Standes. Sollte die WGJ wegen etwaiger, vom Beschicker oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungshilfen verursachten Schäden von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so hat der Beschicker die WGJ von den Ersatzansprüchen freizustellen. Eine Untervermietung des Standplatzes ist nicht gestattet.

Lautsprecher sind nur in Fahr-, Schau-, Belustigungs- und Spielgeschäften zugelassen. Sie sind den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräusche und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes Emmissionsschutzgesetz) zu betreiben. Die Lautstärke darf 65db(A) nicht überschreiten. Bei Fahrgeschäften dürfen Lautsprecher nur ins Geschäftsinnere wirken.

Imbissbetriebe müssen Ihren Standplatz mit Matten abdecken. Fett- und Ölbfälle etc. sowie alle anderen flüssigen Abfälle sind gesondert zu sammeln und auf Kosten des Beschickers zu entsorgen; sie dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation geleitet werden.

Anfallende Abwässer sind den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zuzuführen.

Der Aufbau der Stände ist erst ab Samstag (28.03.2020) ab 15:00 Uhr gestattet und muss am Veranstaltungstag bis 11:00 Uhr abgeschlossen sein. Nach dem Aufbau sind alle Fahrzeuge aus dem gesamten Veranstaltungsbereich zu entfernen. Das Abstellen der Fahrzeuge im Veranstaltungsbereich ist auf Anordnung der Stadtverwaltung verboten. Elektroanschlüsse, Kabel und Schläuche sind so abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist.

Der Beschicker ist verpflichtet, den Standplatz während der Veranstaltung in Ordnung zu halten und ihn unmittelbar nach dem Abbau zu säubern und wieder so herzurichten, wie er ihn angetroffen hat. **Bei Zuwiderhandlung erheben wir eine Säuberungsgebühr in Höhe von 100,00 €.**

Der Mieter ist zur Zahlung des Mietpreises auch dann verpflichtet, wenn er – aus welchen Gründen auch immer - die Miete nicht antritt und den Stellplatz nicht übernimmt. Das Recht des Mieters, einen akzeptablen Ersatzmieter zu besorgen sowie die Verpflichtung des Vermieters, sich um eine anderweitige Vermietung zu kümmern, bleiben hiervon unberührt.

Ansprechpartner des Veranstalters: Frau Claudia Essling, Comtesse Moden, Tel. 02461-52828
Rechnungsstellung: Frau Sandra Breuer, Optik Samans, Tel. 02461-2414

Der unterschriebene Vertrag sollte bis spätestens 11.02.2020 beim Veranstalter eingegangen sein.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Jülich.

Jülich, _____

Veranstalter

Beschicker

Zurück an:

Werbegemeinschaft Jülich e.V.

Postfach 1124

52412 Jülich